

Gerhard Bennemann

Berichtsbeschlüsse

Ein mit der HGO vereinbartes Instrument zur Überwachung des Gemeindevorstands

Es häufen sich in den letzten Jahren die Beschlüsse der Gemeindevertretungen, durch die diese regelmäßige Berichte über die verwaltungsmäßige Abwicklung bestimmter Arten von Geschäften erhalten wollen. Die Zulässigkeit derartiger Beschlüsse ist umstritten. Eine sehr kritische Stellungnahme zur Zulässigkeit eines Berichtsbeschlusses einer Gemeindevertretung hat Breustedt¹ in der HSGZ veröffentlicht. Seine Argumentation bleibt jedoch an der Oberfläche, sie greift meines Erachtens erheblich zu kurz. Daher soll hier die Gegenposition unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten deutlich gemacht werden².

1. Problemstellung

Vor der kommunalrechtlichen und zum Teil sicher auch kommunalpoliti-

schen Auseinandersetzung mit seinen Ausführungen ist allerdings noch ein Blick auf den von ihm geschilderten und als zutreffend unterstellten Sachverhalt

erforderlich. Dieser enthält nämlich einige Ausführungen, die Rückschlüsse auf das Selbstverständnis der Gemeindeorgane zulassen. Der angegriffene und von der Gemeindevertretung wiederholte Beschluss erscheint mir zumindest verständlich, denn zur Kompetenz, Beschlüsse zu fassen, gehört auch das Recht, danach zu fragen, wie weit die Umsetzung der Beschlüsse inzwischen gediehen ist. Es ist für das vielerorts inzwischen herrschende Klima zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand bezeichnend, wenn

man es als „Gängelung“ empfindet³, wenn sich das für die Beschlussfassung zuständige Organ, außer zu beschließen, auch noch nach einer gewissen Zeit „erdreistet“, wissen zu wollen, was denn eigentlich der Gemeindevorstand zur Umsetzung der Beschlüsse getan hat.

Diese Fragen werden besonders vor dem Hintergrund verständlich, dass in der Praxis immer wieder festzustellen ist, dass die Gemeindevorstände nicht genehme Beschlüsse der Gemeindevertretung durch schlichtes Nichtstun erledigen wollen. Genau betrachtet ist dies ein eindeutiger Rechtsverstoß, denn der Gemeindevorstand hat (nicht etwa darf) die Beschlüsse der Gemeindevertretung auszuführen⁴. Nun hat der Gesetzgeber der HGO auch erkannt, dass Beschlüsse der Gemeindevertretung nicht immer der Weisheit letzter Schluss sein müssen. Deswegen hat er für den Gemeindevorstand einen Ausweg für den Fall vorgesehen, dass Beschlüsse entweder rechtswidrig sind, oder das Wohl der Gemeinde verletzen. Dann ist er verpflichtet („hat zu“ bedeutet eben nicht nur „ist berechtigt“), diesen Beschlüssen zu widersprechen. Nur führt dies dazu, dass sich die Gemeindevertretung erneut mit der Sache zu befassen hat⁵. Bis zu dieser erneuten Beschlussfassung ist durch die vom Gesetz angeordnete aufschiebende Wirkung auch die Verpflichtung beseitigt, den Beschluss auszuführen. Wenn es sich nicht um einen rechtswidrigen Beschluss handelt, ist der zweite Beschluss der Gemeindevertretung für den Gemeindevorstand bindend, insoweit setzt sich dann die Auffassung des direkt von der Bevölkerung gewählten Organs gegen die des von ihm abgeleiteten Organs durch. Damit hat der Gesetzgeber eine klare Verteilung festgelegt, die den Gemeindevorstand dazu zwingt, entweder zu widersprechen oder die Beschlüsse auszuführen. Soweit die Gemeindevorstände dagegen verstoßen, indem sie schlicht untätig sind, verhalten sie sich rechtswidrig und verletzen die Rechte der Gemeindevertretung. Unter Rückgriff auf verfassungsrechtliche Grundsätze⁶ wird teilweise eine Verpflichtung des Gemeindevorstands zur Ausführung rechtswidriger Beschlüsse der Gemeindevertretung abgelehnt, denn die Verwaltung sei an Recht und Gesetz gebunden und könne daher gar nicht verpflichtet sein, rechtswidrige Beschlüsse auszuführen. Meist wird dabei auch noch auf eine ältere Ent-

scheidung⁷ des VGH Kassel Bezug genommen, in der der damalige Bauseinat beiläufig ausführte: „Der Magistrat kann jedoch an einen Beschluss der Gemeindevertretung, auch wenn er ihn nicht förmlich gemäß § 63 HGO beanstandet, nicht gebunden sein, wenn dieser nicht rechtswirksam ist.“ Bereits dieser Wortlaut macht deutlich, dass es sich um eine oberflächlich formulierte Behauptung handelt, die das Kommunalverfassungsrecht weitestgehend ignoriert. Darauf deutet neben dem sachlich nicht möglichen Zusammentreffen der Organe Magistrat (Stadt) und Gemeindevertretung (Gemeinde) besonders die Tatsache hin, dass nicht erkannt wurde, dass es sich bei der Beanstandung erst um die zweite Stufe im internen Kontrollverfahren handelt. Insbesondere gibt das Gericht für diese Auffassung nicht die geringste Begründung, was man bei einer Entscheidung, die den Wortlaut des § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO faktisch aufhebt, erwarten müsste. Gleichwohl wird diese Entscheidung in der Kommentierung zum Teil ohne weitere Anmerkungen als Beschreibung des geltenden Rechtszustandes mitgeteilt. Dabei bestünde aber Anlass, diese Entscheidung in ihrem Kontext zu betrachten und genauer zu analysieren, ob sie heute überhaupt noch Bedeutung hat.

Wenn man die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des VGH genauer betrachtet, lässt sich feststellen, dass diese Auffassung zum damaligen Zeitpunkt vertretbar war, denn die Pflicht zum Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindevertretung bestand damals noch ohne eine zeitliche Beschränkung. Solange es aber dem Gemeindevorstand noch ohne weiteres freisteht, Widerspruch gegen den Beschluss einzulegen und damit das Beanstandungsverfahren einzuleiten, er also noch eine aufschiebende Wirkung gegen die Umsetzung des Beschlusses herbeiführen kann, kann auch hingegenommen werden, wenn er den Beschluss einfach ignoriert. Auf diese Möglichkeit, die zu einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit führte, hat der Gesetzgeber reagiert. Anlässlich des Änderungsgesetzes zur HGO vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) hat der Gesetzgeber die auf einen Monat beschränkte Befristung der Widerspruchspflicht mit Wirkung zum 1. Januar 1977 eingeführt. Spätestens seit dieser Gesetzesänderung ist der vom VGH Kassel a.a.O. vertrete-

nen Auffassung der Boden entzogen worden.

Heute hat der Gemeindevorstand nur noch die Möglichkeit, innerhalb eines Monats seiner Widerspruchspflicht gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung nachzukommen, wenn er die Voraussetzungen für gegeben erachtet. Wenn er keinen Widerspruch einlegt, muss er den Beschluss ausführen. Diese Rechtslage mag im Einzelfall dazu führen, dass Streitigkeiten zwischen den Organen deutlich ausgetragen werden müssen, es wird damit aber für klare Verhältnisse gesorgt und das sonst bestehende gegenseitige Misstrauen wird abgebaut. Es steht nicht im Belieben des Gemeindevorstands, solange es um die Frage eines Widerspruchs gegen den Beschluss der Gemeindevertretung geht, den Beschluss als unzumutbar, aber hinnehmbar anzusehen, also nicht zu widersprechen, sich aber in dem Zeitpunkt, zu dem es um die Umsetzung geht, auf den Standpunkt zu stellen, man müsse den Beschluss nicht ausführen, denn er sei schließlich rechtswidrig.

Diese Ausgangslage verschweigt Breustedt bei seiner Berufung auf ein System der „checks and balances“⁸ und kommt dadurch von Anfang an in ein meines Erachtens falsches Fahrwasser. Die vorgegebene Balance wird gerade durch die in der Praxis an vielen Stellen eingerissene, rechtswidrige aber möglicherweise bequemere Verfahrensweise der Gemeindevorstände empfindlich gestört. Für die Praxis geht es ausschließlich darum, wie die gestörte Balance wieder hergestellt werden kann, der Gemeindevertretung geht es mit ihrem Beschluss gerade darum, diese Beschneidung ihrer Rechte festzustellen.

2. Argumentation

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der Zulässigkeit eines derartigen Berichtsbeschlusses zu sehen. Dabei ist die von Breustedt gefundene Antwort nicht zutreffend und seine Argumentation wird von einer recht ergebnisorientierten, nicht aber vollständigen Wiedergabe der einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen geprägt. Im Einzelnen ist Folgendes klarzustellen:

2.1 Fehlende Kontrollbefugnis der Fraktionen

Die in seinen Fußnoten 10 f.⁹ angesprochene Entscheidung des VGH Kas-

sel ist längst nicht so eindeutig, wie er behauptet. Wie ich bereits an anderer Stelle¹⁰ ausführlich dargelegt habe, hält es der VGH Kassel selbst in dieser Entscheidung ausdrücklich für möglich, dass die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Rechtsetzungskompetenz eine Rechtsgrundlage für ein Fragerecht der Fraktionen schafft. Entgegen der Auffassung von Breustedt spricht daher nichts dagegen, wenn die Gemeindevertretung im Rahmen der eigenen Geschäftsordnung auch den Fraktionen ein Fragerecht einräumt. Damit wird der Gemeindevorstand nicht zusätzlich belastet, es kann sogar im Gegenteil durch ein Fragerecht der Fraktionen eine Bündelung und damit eine Arbeitserleichterung erreicht werden. Genau genommen handelt es sich um nicht mehr und nicht weniger als um einen Austausch des Briefkopfes, auf dem einmal der Stadtverordnete als Person steht und einmal die Fraktion. Die Praxis zeigt, dass es gerade nicht für jeden gewählten Stadtverordneten ohne weiteres möglich ist, in den von den Geschäftsordnungen vorgegebenen Formen schriftlich Anfragen zu stellen oder Anträge einzubringen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es ihm dann verwehrt werden soll, sich der Unterstützung seiner Fraktion zu bedienen, die die ganzen Formalitäten abwickelt. Es wird damit kein neues, selbstständiges Fragerecht geschaffen, es werden lediglich bestehende Fragerechte zusammengefasst.

2.2 Umfang des Fragerechts

Breustedt beschreibt zutreffend den Umfang des mündlichen Fragerechts nach § 54 Abs. 2 Satz 4 HGO. Leider erweckt er dadurch, dass zum Fragerecht keine weiteren Ausführungen erfolgen, den Eindruck, damit sei das Fragerecht abschließend dargestellt. Dies ist gerade nicht der Fall, denn in der nächsten Alternative dieser Vorschrift wird klargestellt, dass schriftliche Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und nicht nur zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden können, und dass der Gemeindevorstand verpflichtet ist, die Fragen zu beantworten¹¹.

2.3 Keine Akteneinsicht für Fraktionen?

Der zur Unterstützung seiner These, dass den Fraktionen grundsätzlich keine

Kontrollbefugnisse zustünden, von Breustedt in einer Fußnote¹² gegebene Hinweis darauf, dass den Fraktionen ein Akteneinsichtsrecht nicht zustehe, ist so nicht mehr richtig. Er beruft sich dabei auf eine Entscheidung des OVG Münster und darauf, dass eine entsprechende Regelung aus dem Referentenentwurf zur Novellierung der HGO 1975 nicht Gesetz geworden sei. Er verschweigt aber, dass genau die seinerzeit abgelehnte Regelung bei der Novellierung der HGO 1992 in das Gesetz aufgenommen worden ist. Warum dieses Verschweigen der gültigen Rechtslage unter Berufung auf 20 Jahre alte Vorgänge? Seit der Novelle aus dem Jahr 1992 kann eine Fraktion jederzeit einen Akteneinsichtsausschuss erzwingen; damit steht ihr de facto ein eigenes Einsichtsrecht zu, an dem aus Gründen des gleichen Informationszuganges auch alle anderen Fraktionen¹³ (nicht etwa Gemeindevertreter!) teilhaben. Wenn also in einer kleineren Gemeindevertretung ein Wahlvorschlag bei der Kommunalwahl aufgrund seines Stimmenergebnisses nur einen einzigen Sitz erreichen konnte, hat dieser Gemeindevertreter Fraktionsstatus¹⁴ und er kann alleine eine Akteneinsicht erzwingen.

Gerade das Akteneinsichtsrecht ist im hier interessierenden Zusammenhang von erheblicher Bedeutung, denn die jetzt geltenden Regelungen machen deutlich, dass die Fraktionen (nicht einzelne Gemeindevertreter) es erzwingen können, und dass die Fraktionen bei der Einsichtnahme immer mindestens mit beratender Stimme beteiligt sind. Dabei ist der Vertreter einer Ein-Personen-Fraktion nicht nur als passiver Zuschauer, so wie jeder andere Gemeindevertreter bei jeder anderen Ausschusssitzung auch, beteiligt, sondern er kann zumindest als Minderheitenvertreter¹⁵ sowohl in die Akten Einsicht nehmen als auch den Gemeindevorstand zu den Feststellungen befragen.

Zutreffend ist allerdings, dass das Recht der Akteneinsicht ebenso wenig eine Rechtsgrundlage für den in Rede stehenden Berichtsbeschluss bietet, wie die Informationspflicht des § 50 Abs. 3 HGO. Hier geht es nur darum, deutlich zu machen, dass im Gegensatz zu der anderenorts vertretenen Auffassung die Fraktionen durchaus eigene Kontrollrechte gegenüber dem Gemeindevorstand besitzen.

2.4 Berichtsbeschluss als Ausfluss des Rechts, allgemeine Grundsätze nach § 51 Nr. 1 HGO zu fassen

Keine Antwort gibt Breustedt auf die sich geradezu aufdrängende Frage, ob der in Rede stehende Beschluss nicht gerade aufgrund der ausschließlichen(!) Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 51 Nr. 1 HGO gefasst werden konnte. Dies ist meines Erachtens eindeutig der Fall¹⁶. Dabei muss man diese Vorschrift in ihrem Gesamtzusammenhang sehen. Nach § 50 Abs. 3 HGO ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die Gemeindevertretung ohne besondere Einzelaufforderung über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Hier muss sowohl der Begriff der „wichtigen Angelegenheit“ als auch die Frage, wer darüber befindet, was eine wichtige Angelegenheit ist, näher betrachtet werden.

Bei der Auslegung des Begriffes der Wichtigkeit muss zunächst berücksichtigt werden, dass nach der grundsätzlichen Aufgabenverteilung eigentlich die wichtigen Angelegenheiten nicht im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes, sondern dem der Gemeindevertretung liegen. Wenn diese Vorschrift also nicht vollkommen sinnlos sein soll, ist der Begriff der Wichtigkeit hier anders zu bestimmen. Es muss sich um Angelegenheiten handeln, die normalerweise als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der alleinigen Zuständigkeit des Gemeindevorstandes unterliegen. Diese müssen weiterhin im Einzelfall zu Konsequenzen führen können, die die Gemeinde erheblich belasten können. Als Beispiel für eine solche Angelegenheit kommt ein Antrag einer „missliebigen“ politischen Partei auf Nutzung einer öffentlichen Einrichtung in Betracht, der aus Rechtsgründen nicht abgelehnt werden kann.

Es stellt sich nun die Frage, wer darüber befindet, was eine „wichtige Angelegenheit“ ist. Wenn dies Sache des Gemeindevorstandes wäre, stünde es im Ermessen des Kontrollierten, welche Informationen er an den Kontrollierenden gäbe; ein recht(-lich) fragwürdiges Ergebnis. Zu diesem kommt man jedoch nicht, wenn man berücksichtigt, wie vergleichbare Fragen in der HGO ausdrücklich geregelt sind. Als Beispiel bietet sich dabei die Befugnis zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben an. Nach § 100 Abs. 1 Sätze 2, 3 HGO beschließt der Gemeindevorstand nur, soweit die Gemeinde-

vertretung keine andere Regelung trifft. Über erhebliche derartige Ausgaben beschließt die Gemeindevertretung. Eine weitere entsprechende Fragestellung ist die Abgrenzung der Kompetenzen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in der Grundsatzregelung des § 9 HGO. Auch hier gilt die Regel, dass „Wichtiges“ von der Gemeindevertretung entschieden wird. Dabei ist bisher in der Literatur unstrittig, dass die Entscheidung darüber, was „wichtige Angelegenheit“ ist, Sache der Gemeindevertretung ist. Die Literatur spricht insoweit von einer Kompetenz-Kompetenz der Gemeindevertretung¹⁷. Diese ihr obliegende Einschätzung gibt daher der Gemeindevertretung das Recht, über einen Grundsatzbeschluss nach § 51 Nr. 1 HGO mit bindender Wirkung für den Gemeindevorstand festzulegen, welche Angelegenheiten sie für so wichtig hält, dass sie unaufgefordert unterrichtet werden will¹⁸. Es ist selbstverständlich, dass es sich hier um eine im Zweifelsfall gerichtlich überprüfbare Ermessensentscheidung handelt¹⁹, also dem Gemeindevorstand die Möglichkeiten des § 63 Abs. 1 HGO offen stehen, wenn er der Auffassung ist, dass die Gemeindevertretung hier über das Ziel hinausschießt und seine Rechte verletzt. Es ist aber zu beachten, dass jede Verweigerung einer freiwilligen Auskunft bei den Gemeindevertretern zu dem Eindruck führt, ihnen solle etwas vorenthalten werden. Die dann fast schon automatische Reaktion ist eine gezielte Anfrage, und dann ist der Gemeindevorstand zur Beantwortung und damit auch zur Auskunftserteilung gezwungen.

Beide vergleichbaren Regelungen machen deutlich, dass es in der Logik der gesetzlichen Regelungen liegt, wenn die Gemeindevertretung auch das Organ ist, das festlegt, welche Angelegenheiten als „wichtige Angelegenheiten“ im Sinne des § 50 Abs. 3 HGO anzusehen sind. Dann bestimmt das mit der Überwachung des Gemeindevorstandes beauftragte Organ Gemeindevertretung auch darüber, welche Informationen ihm ohne gezielte Einzelnachfrage gegeben werden müssen.

Zumindest eine derartige Regelung²⁰ hat bisher auch dem VGH Kassel zur Prüfung vorgelegen, weil die zuständige Kommunalaufsicht gerade in diesem Regelungsgehalt eine rechtswidrige Beschneidung der Rechte des Gemeindevorstandes gesehen hat. Im damaligen Verfahren hatte die Gemeindevertretung

dem Gemeindevorstand nicht nur eine unaufgeforderte Auskunft über bestimmte Auftragsvergaben auferlegt, sondern sogar eine vorherige Anhörung des Finanzausschusses vorgeschrieben, die vor einer Vergabe der vom Gemeindevorstand beschlossenen Aufträge durchgeführt werden muss. Dies hat der VGH ausdrücklich verneint und insoweit ein berechtigtes Informationsinteresse der Gemeindevertretung bejaht²¹ und dabei ausdrücklich festgestellt, dass zwar ein Mitbestimmungsrecht insoweit wohl nicht gegeben sei, eine Anhörung jedoch dahinter zurückbleibe und dem Informationsfluss diene, wogegen nichts einzuwenden sei. Dabei geht der Eingriff in die Rechtsstellung des Gemeindevorstandes bei einer vorherigen Anhörungspflicht noch erheblich weiter als bei einer nachträglichen Berichtspflicht!

Mit dem Ergebnis wird auch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Organen der Gemeinde gestört. Man muss sich nur vor Augen halten, dass dem Gemeindevorstand durch den Berichtsbeschluss nicht mehr an Informationspflichten auferlegt worden ist, als er bei pflichtgemäßer Ermessensausübung hinsichtlich seiner Informationspflicht aus § 50 Abs. 3 HGO ohnehin erfüllen müsste. Da es sich ohne Zweifel um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt, könnten die Gemeindevertreter entsprechende schriftliche oder mündliche Anfragen stellen, die der Gemeindevorstand dann beantworten müsste. Einen Berichtsbeschluss kann man zwanglos auch als eine Zusammenfassung zukünftiger Anfragen verstehen, bei denen lediglich für alle Beteiligten der mit Einzelanfragen und ihrer Beantwortung verbundene zusätzliche Aufwand vermieden wird. Für die Verabschiedung eines Berichtsbeschlusses ist immerhin eine Mehrheit der Gemeindevertretung erforderlich. Sie haben daher ein höheres Gewicht als eine ständige Wiederholung einer bestimmten Anfrage durch einzelne Gemeindevertreter.

3. Fazit

Es ist festzuhalten, dass durch derartige Berichtsbeschlüsse der Gemeindevorstand nicht gegängelt wird, sondern dass die Gemeindevertretung auf diesem Weg mit Mehrheitsbeschluss sicherstellen kann, dass der Gemeindevorstand

sich entweder gesetzeskonform verhält, oder über seine rechtswidrige Untätigkeit informieren muss. Das alles lässt sich ohne weiteres aus den schon heute in der HGO enthaltenen Kontrollrechten ableiten, ohne dass es einer gesetzgeberischen Aktivität bedarf. Angesichts der vom VGH bereits vor Jahren geklärten Rechtslage ist es erstaunlich, dass Breustedt es noch nicht einmal für erforderlich hält, diese Entscheidung mitzuteilen und stattdessen das genaue Gegenteil als Richtschnur für den kommunalrechtlichen Alltag festlegen will. Seine Argumentation läuft in letzter Konsequenz darauf hinaus, dass es den Gemeindevertretern nicht einmal möglich sein dürfte, nach dem Stand der Umsetzung ihrer Entscheidungen nachzufragen. Dies macht deutlich, dass so keine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Organen einer Gemeinde erreicht werden könnte, während die hier vertretene Offenheit im Umgang miteinander gerade für eine solche Zusammenarbeit die Voraussetzung schaffen kann.

*Gerhard Bennemann,
Magistratsoberrat, Leiter des Rechts-
und Hauptamts Büdingen*

Anmerkungen:

1. HSGZ 1996, 190 f.
2. Der Autor kann hier auf Erfahrungen als Stadtverordneter über drei Wahlperioden und eine mehr als 10-jährige Tätigkeit in leitender Funktion einer Kommunalverwaltung zurückgreifen.
3. So Breustedt ausdrücklich a.a.O. S 190 am Ende des Sachverhalts.
4. § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO.
5. § 63 Abs. 2 Satz 2 HGO.
6. Art. 20 Abs. 3 GG.
7. Urteil vom 12.1.1962, – OS IV 159/60 –, ESVGH Band 12, 158, 163.
8. Seite 191, linke Spalte.
9. A.a.O. Seite 190, rechte Spalte.
10. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle des Magistrates durch die Stadtverordneten, HSGZ 1994, 322 ff., 384 ff.
11. So ausdrücklich § 50 Abs. 2 Satz 5 HGO, der 1992 angefügt wurde.
12. Seite 190 FN 9.
13. Da die Akteneinsicht in einem Ausschuss erfolgt, kann jede Fraktion aufgrund von § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO mit beratender Stimme mitwirken.
14. § 36 a Abs. 1 Satz 3 HGO.
15. § 62 Abs. 4 Sätze 2, 3 HGO.
16. Vgl. HSGZ 1994, 384 ff. mit entsprechenden Beispielen aus der Praxis.
17. Vgl.: Schmidt/Kneip, RdNr. 2 zu § 9 HGO; Schlempp, Anm. V 2. zu § 9 HGO.
18. Für diese grundsätzliche Möglichkeit auch Wansleben, Erl. 2.1 zu § 41 Abs. 1 Buchst. a GO Nordrhein-Westfalen, der insoweit § 51 Nr. 1 HGO entspricht. In diese Richtung deuten auch Ausführungen des VGH Kassel in ESVGH Band 32, 227.
19. VGH Kassel, NJW 1978, 907.
20. In dieser Regelung in der Haushaltssatzung der betroffenen Gemeinde ist festgeschrieben, dass der Gemeindevorstand vor der Erteilung von Aufträgen mit einem Volumen von mehr als 50.000 DM zuvor den Finanzausschuss anhören muss.
21. Urteil vom 27.4.1982 – II OE 55/80 – HSGZ 1982, 257 ff. = ESVGH Band 32, 225 ff.